



# Regierung der Oberpfalz

## Amtsblatt

61. Jg. Nr. 6 / 23. Mai 2005

### Inhaltsübersicht

#### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung der Elften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 23. Mai 2005 .....	23
Bekanntmachung des Nachtrags zur Fünften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 23. Mai 2005 .....	25
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes-Nord über die Verbandsversammlung am 03. Juni 2005 um 10.00 Uhr im Hotel Miratel in Mitterteich .....	27

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz .....	27
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 .....	29

#### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstages der Oberpfalz BHV-1-0046 .....	30
--	----

### Bekanntmachung der Elften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 23. Mai 2005

#### I.

Aufgrund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 14. Juni 2004 die Elfte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt. Die normativen Vorgaben dieser Änderung werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband, 92660 Neustadt an der Waldnaab, Stadtplatz 36, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 23. Mai 2005 in Kraft.

Regensburg, den 12. Mai 2005  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

#### II.

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und -zuletzt- der Neunten und der Zehnten Änderung vom 17. April 2003) wird wie folgt geändert:

- Für die Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth im Landkreis Tirschenreuth werden die Ziele des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5), in Kraft seit 1. September 1987, aufgehoben.  
Ausgenommen hiervon ist das in Ziffer 2 aufgeführte Ziel B I 2 zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
- Das zeichnerisch verbindliche Ziel B I 2 landschaftliches Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Oberfranken-Ost (5) wird für die Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth im Landkreis Tirschenreuth übernommen.  
Lage und Abgrenzung der in den Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte der Karte 3 „Landschaft und Erholung“.
- Die Ziele des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 10. Januar 1989, in der Fassung der Neunten und der Zehnten Änderung vom 17. April 2003, gelten entsprechend der Zuordnungen auch für die Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth.

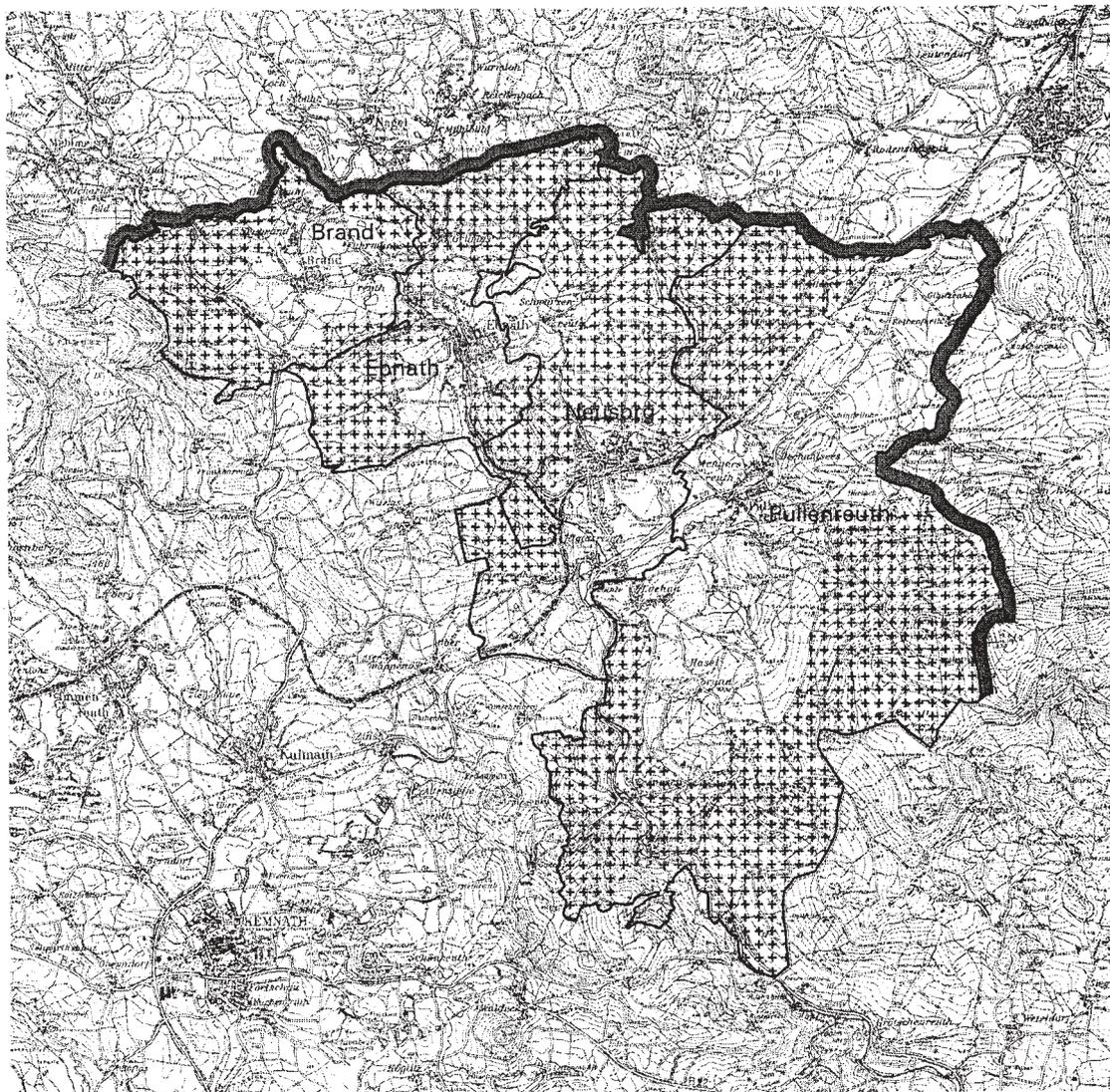
Neustadt a.d. Waldnaab, 9. November 2004

Simon Wittmann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

# Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

## 11. Änderung

### Dritte Teckurkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung"



#### I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

+++++ Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

#### II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

 Grenze der Region  
 Grenzen der kreisfreien Städte und Landkreise  
 Grenzen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete

Maßstab 1 : 100 000

0 1 2 3 4 5 km



Neustadt a.d.Waldnaab, 9. November 2004

  
 Simon Wittmann  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Nachtrags zur Fünften Änderung  
des Regionalplans der Region  
Oberpfalz-Nord (6)  
vom 23. Mai 2005**

**I.**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 25. Juni 2004 das Ziel B II 1.4 der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt. Die normativen Vorgaben dieser Änderung werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) nachfolgend veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband, 92660 Neustadt an der Waldnaab, Stadtplatz 36, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 23. Mai 2005 in Kraft.

Regensburg, den 12. Mai 2005  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

**II.**

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und -zuletzt- der Neunten und der Zehnten Änderung vom 17. April 2003) wird wie folgt geändert:

B II Siedlungswesen

Das Ziel B II 1.4 wird wie folgt gefasst:

1.4 Zur Sicherung der gewerblichen Siedlungstätigkeit wird folgendes Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, in dem der gewerblichen Siedlungstätigkeit gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll:

- südöstlich Grafenwöhr, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab

Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der ersten Tekturkarte und nach der fünften Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteile des Regionalplans sind.

Neustadt a.d. Waldnaab, 9. November 2004

Simon Wittmann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

# Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

## 5. Änderung

### Fünfte Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"



#### I. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

++++++  
++++++ Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit  
++++++

#### II. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen

——— Grenzen der Gemeinden und  
gemeindefreien Gebiete  
- - - - - Grenze des Truppenübungsplatzes  
Grafenwöhr

Maßstab 1 : 100 000

0 1 2 3 4 5 km

Neustadt a.d.Waldnaab, 9. November 2004

Simon Wittmann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Verbands- versammlung am 03. Juni 2005 um 10.00 Uhr im Hotel Miratel in Mitterteich**

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Bekanntmachungen
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
4. Landes- und Regionalplanung – Partner der Wirtschaft  
Vortrag von Staatssekretär Hans Spitzner
5. Fertigstellung der A 6
6. Schienenverkehr in der Region
7. Änderung der Entschädigungssatzung
8. Sonstiges

Neustadt a.d.Waldnaab, 09. Mai 2005  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## **Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz**

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz –TBnO- erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG- (BGBl I 2004 S. 82) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl v. 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABl v. 15.12.1999 Nr. 24) folgende

### **Gebührensatzung**

#### **§ 1**

##### **Aufgabenträger**

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.

- (2) Verbandsmitglieder sind:

Die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf..

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
  - a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002  
oder
  - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)  
oder
  - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtbetriebe sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten.  
Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.  
Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.
- (3) Großtiereinheit  
Einer Großtiereinheit entsprechen
  - a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
  - c) 300 Geflügelschlachtungen.
- (4) Beseitigung  
beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gem. § 1 Abs. 1.
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

#### **§ 3**

##### **Anzeigepflicht**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschl. Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) des Zweckverbandes TBN in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden

für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen abgeführt. Soweit der Gebührenschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

## § 5

### Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung
- | aa) einzeln erfassbarer Tierkörper pro     | Gebühr/ € |
|--|-----------|
| Kalb bis 3 Monate                          | 1,50      |
| Jungvieh/Fresser bis 12 Monate             | 5,00      |
| Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate      | 10,00     |
| Fohlen/Pony                                | 1,60      |
| Pferd                                      | 8,00      |
| Saugferkel/Totgeburt                       | 0,10      |
| Läufer/Absatzferkel                        | 0,60      |
| Schwein                                    | 1,70      |
| Lamm                                       | 0,20      |
| Schaf bis 18 Monate                        | 1,00      |
| Ziege bis 18 Monate                        | 0,50      |
| Truthuhn                                   | 0,10      |
| Huhn                                       | 0,02      |
| Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)       | 5,00      |
| Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier) | 2,40      |
| Wildklautiere (Gehegewild)                 | 1,50      |
| Hase/Kaninchen                             | 0,06      |
| Laufvogel (Strauß, Emu etc.)               | 1,60      |
| Wassergeflügel (Gans, Ente)                | 0,06      |
| Sonstiges Geflügel                         |           |
| (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel) | 0,02      |
- bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper (z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern) wird je Kilogramm eine Gebühr von 0,02 € erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von 2,40 € erhoben.
- b) Zusätzlich zur Gebühr gem. Abs. 2 Buchst. a) wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 4,50 € erhoben. Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 0,50 €.
- (3) Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zusätzlich 20,00 € je Anfahrt erhoben:
- |                  |          |
|------------------|----------|
| a) bis 50 kg     | 10,00 €  |
| b) von 51-100 kg | 20,00 €  |
| c) über 100 kg   | 100,00 € |
- Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln beträgt die Gebühr pro Abholung (unabhängig vom Gewicht) 25,00 €
- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- |   |          |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter   | 16,00 €  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 140 Liter   | 32,00 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 147,50 € |
- (6) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.
- (7) Je Tierkörper gem. Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenau angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.
- Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.
- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- |   |          |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter   | 16,00 €  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter   | 32,00 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 147,50 € |
- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- |   |          |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter   | 11,50 €  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter   | 23,00 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 104,00 € |
- (10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- |   |          |
|---|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter   | 16,00 €  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter   | 32,00 €  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter | 149,50 € |
- (11) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.
- Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (12) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 8.
- (13) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung  |         |
| pro 120 l-Behälter   | 0,45 €  |
| pro 240 l-Behälter   | 0,90 €  |
| pro 1.100 l-Behälter   | 4,00 €  |
| b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung  |         |
| pro 120 l-Behälter   | 0,60 €  |
| pro 240 l-Behälter   | 1,20 €  |
| pro 1.100 l-Behälter   | 5,70 €  |
| c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 12 kg pro Kleintierschlachtung |         |
| pro 120 l-Behälter   | 1,30 €  |
| pro 240 l-Behälter   | 2,60 €  |
| pro 1.100 l-Behälter   | 12,00 € |

- (14) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:  
 Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
 1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t  
 Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von  
 6.000 t/a: 10,00 €/t
- (15) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.  
 Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.
- (16) Die in den Absätzen. 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.
- (17) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.  
 b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBnO oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

**§ 6**

**Mahngebühren**

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

**§ 7**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Haus-schlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- 3) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Juni 2004 (RABI Nr. 12 vom 12. Juli 2004) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 5 Abs. 2 Buchstabe b am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 15. April 2005  
 Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
 in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
 Verbandsvorsitzender  
 Landrat

**Haushaltssatzung  
 des Regionalen Planungsverbandes  
 Oberpfalz-Nord  
 für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

**I.**

Aufgrund von § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Dezember 1982 (RABI S. 135) i.V.m. Art. 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2005 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.600,00 Euro im Hj. 2005  
 62.600,00 Euro im Hj. 2006

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro im Hj. 2005  
 0,00 Euro im Hj. 2006

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 für das Haushaltsjahr 2005 und mit dem 01. Januar 2006 für das Haushaltsjahr 2006 in Kraft.

Regensburg, 13. Mai 2005  
 Regionaler Planungsverband Regensburg

Mirbeth  
 Verbandsvorsitzender  
 Landrat

**Bekanntmachung  
des Bezirkstagspräsidenten  
der Oberpfalz über die Änderung  
der Geschäftsordnung  
des Bezirkstages der Oberpfalz  
BHV-1-0046**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in seiner Sitzung am 29. April 2005 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bezirkstages wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 13. Mai 2005  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident

**Änderung der Geschäftsordnung des  
Bezirkstages der Oberpfalz**

Gemäß Beschluss des Bezirkstages der Oberpfalz vom 29. April 2005 wird die Geschäftsordnung des Bezirkstages der Oberpfalz vom 09. März 2004 (RABl S. 14) wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren acht Bezirksräten. Die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b AGBSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als beratende Mitglieder beteiligten sozial erfahrenen Personen sowie der von der Regierung bestimmte Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als sachverständige Personen hinzugezogen. Der Ausschuss nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfserklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug sozialhilferechtlicher Vorschriften notwendig sind.“

Regensburg, 13. Mai 2005  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident